

Stadt Sonneberg

Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg

vom 14. Dezember 2015

**(veröffentlicht am 27. Januar 2016 im Amtsblatt der Stadt Sonneberg,
Ausgabe 01/16)**

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82),
der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 29.08.1995 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92/104),
der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 04.09.1992 (GVBl. S. 490) geändert durch Verordnung vom 24.08.1994 (GVBl. S. 1043),
der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBl. S. 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. S. 782) sowie
§ 15 der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 15.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 01/05 vom 27.01.2005) zuletzt geändert mit der 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 07.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 02/14 vom 26.02.2014), erlässt die Stadt Sonneberg nachstehende Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg:

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Aufgrund des § 7, Abs. 2, Satz 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sowie § 2 Abs. 1, und § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird festgelegt:

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung monatlich von 170,00 EURO.
- (2) Der hauptamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters der Stadt Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung monatlich von 102,00 EURO.

§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sowie §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird festgelegt:

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt monatlich 150,00 EURO.
- (2) Bis zur Wahl des hauptamtlichen Beigeordneten des Bürgermeisters der Stadt Sonneberg erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung von monatlich 375,00 EURO.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister und Mitglieder der Ortsteilräte erhalten folgende Aufwandsentschädigung:
 1. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Unterlind erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 EURO.
 2. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hönbach erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EURO.
 3. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Oberlind erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO.
 4. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Neufang erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EURO.
 5. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hüttengrund erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 EURO.
 6. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Spechtsbrunn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 EURO.
 7. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Haselbach erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EURO.
 8. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hasenthal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EURO.
9. Die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ortsteilbürgermeister von Unterlind, Hönbach, Oberlind, Neufang, Hüttengrund, Spechtsbrunn, Haselbach und Hasenthal ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Durchführung eines Sprechtages im Ortsteil, mindestens 2 Stunden einmal monatlich.
 - b) Vierteljährlich ist der Nachweis über die Sprechtage (mit Bericht-erstattung) zu erbringen. Bei nichtbegründbarer Nichtdurchführung des Sprechtages erfolgt eine Kürzung der Entschädigung um 50 % des Betrages.
 - c) Die Sprechtage sind öffentlich im Amtsblatt der Stadt Sonneberg bekannt zu machen.

- d) Regelmäßige Teilnahme der Ortsteilbürgermeister an den Stadtratssitzungen sowie an den Ausschusssitzungen, in denen Probleme der Ortsteile beraten werden.
- e) Bei unentschuldigtem Fehlen an der Sitzung des Stadtrates beträgt die Kürzung 50,00 EURO, bei unentschuldigtem Fehlen an Ausschusssitzungen gem. Punkt d) beträgt die Kürzung 25,00 EURO.
10. Die Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Unterlind, Hönbach, Oberlind, Neufang, Hüttengrund, Spechtsbrunn, Haselbach und Hasenthal erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EURO, jährlich auf insgesamt 4 Sitzungen beschränkt.
Über die Teilnahme der Mitglieder der Ortsteilräte ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates zu übergeben.

§ 3 Zuschüsse an die Ortsteile

Zur Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition werden den Ortsteilen folgende Zuschüsse zur Verfügung gestellt:

0 – 250 Einwohner	250,00 EURO	-
251 – 500 Einwohner	500,00 EURO	Unterlind Hüttengrund Spechtsbrunn
501 – 750 Einwohner	750,00 EURO	Neufang Hasenthal
751 – 1000 Einwohner	1.000,00 EURO	Hönbach Haselbach
1001 – 2000 Einwohner	1.500,00 EURO	-
ab 2001	2.000,00 EURO	Oberlind

Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen im Sachgebiet Hauptverwaltung.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

Aufgrund der Thüringer Verordnung über die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thür. Entschädigungs-

verordnung – ThürEntschVO) wird festgelegt:

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 125,00 EURO.
- (2) Der Sockelbetrag ist bis auf 25,00 EURO zu kürzen, wenn das Mitglied des Stadtrates an Sitzungen des Stadtrates oder dessen Ausschüssen, in denen es bestätigt ist, unentschuldigt fehlt. Die Kürzung des Sockelbetrages beträgt je unentschuldigtem Fehlen an Stadtratssitzungen je 70,00 EURO und an Ausschusssitzungen je 30,00 EURO.

Die Berechnung wird durch das Büro des Stadtrates vorgenommen. Die Mitglieder des Stadtrates haben die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister in Anhörung mit dem Fraktionsvorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Stadtratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 15,00 EURO. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.
- (4) Es werden zusätzlich zu der im (1) festgelegten Entschädigung folgende monatliche Entschädigungen gezahlt:

Fraktions- und Ausschussvorsitzende	90,00 EURO
Vorsitzender in den Sitzungen des Stadtrates	60,00 EURO.

- (5) Selbständig Tätige erhalten für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung von 10,00 EURO pro volle Stunde. Nach Ablauf von mehr als 30 Minuten wird zur vollen Stunde aufgerundet.

Für Ausschusssitzungen ist die Zeit durch den Ausschussvorsitzenden zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind mit der Abrechnung im Büro des Stadtrates einzureichen.

Den im Stadtrat ehrenamtlich Tätigen im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis wird der tatsächliche Verdienstaufschlag ersetzt. Bei unbezahlter Freistellung erfolgt die Auszahlung an den Arbeitnehmer (Stadtrat), bei bezahlter Freistellung an den jeweiligen Arbeitgeber.

- (6) Die stellvertretenden Fraktions- und Ausschussvorsitzenden sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden in den Sitzungen des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EURO.

§ 5

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des Bürgermeisters Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG) vom 10. März 1994 (GVBl. S. 265) zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265, 271) zu.

§ 6

Entschädigung der Wahlorgane der Stadt Sonneberg

(1) Gemäß § 34 (2) des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993, in seiner derzeit gültigen Fassung, erhalten die Wahlorgane der Stadt Sonneberg folgende Entschädigung:

1. Die Mitglieder von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmenauszählung, eine Entschädigung/Erfrischungsgeld in Höhe von:

für einzelne Wahlen: 25,00 EURO + 1 freier Tag oder alternativ
40,00 EURO

für verbundene Wahlen: 40,00 EURO + 1 freier Tag oder alternativ
60,00 EURO

2. Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses/Beisitzer bzw. stellvertretende Beisitzer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EURO/Sitzung.
3. Der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EURO/Sitzung.
4. Die Mitarbeiter des Stadtwahlbüros erhalten für ihre Tätigkeit im Nebenamt für die Wahl eine Entschädigung/Erfrischungsgeld in Höhe von

200,00 EURO	Stadtwahlleiter/Leiter des Stadtwahlbüros (sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist)
150,00 EURO	Stellv. Stadtwahlleiter/Stellv. Leiter des Stadtwahlbüros
75,00 EURO	Mitarbeiter des Stadtwahlbüros.

(2) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen

Die drei gewählten Schiedspersonen der Stadt Sonneberg erhalten für die 2 x monatlich stattfindenden Sprechtag eine Entschädigung von 15,00 EURO/Sprechtage/Person.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Sonneberg

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Sonneberg erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EURO, jährlich auf 4 Sitzungen beschränkt.

Über die Teilnahme der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates zu übergeben.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Sonneberg

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Sonneberg erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EURO, jährlich auf 4 Sitzungen beschränkt.

Über die Teilnahme der Mitglieder des Jugendbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates zu übergeben.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Sonneberg

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Sonneberg erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EURO/Sitzung.

§ 11

Sprachform/Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Entschädigungssatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) Die Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg vom 27.10.2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 11/2003 vom 26.11.2003), zuletzt geändert mit der 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg vom 07.07.2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 07/2014 vom 30.07.2014) und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberland am Rennsteig vom 18.12.1997 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Oberland am Rennsteig Nr. 01/1998 vom 16.01.1998), geändert durch die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberland am Rennsteig vom 02.12.1999 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Oberland am Rennsteig Nr. 1/2000 vom 14.01.2000), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Artikelsatzung der Gemeinde Oberland am Rennsteig zur Anpassung des Ortsrechtes an die Erfordernisse der Währungsumstellung vom 01.01.2002 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Oberland am Rennsteig Nr. 01/2002 vom 11.01.2001) außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 14.12.2015

Sibylle Abel
Bürgermeisterin

- Siegel -